

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Günter Stummvoll, Jan Kramer
Kolleginnen und Kollegen an die

10-20-2008 15:26

5G

verteilt

**zur Regierungsvorlage 682 d.B., in der Fassung des Ausschussberichtes 683 d.B.
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz zur Stärkung des Interbank-
marktes (Interbankmarktstärkungsgesetz – IBSG) und ein Bundesgesetz über Maß-
nahmen zur Sicherung der Stabilität des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilitätsgesetz –
FinStaG) erlassen sowie das ÖIAG-Gesetz 2000, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz,
das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz sowie das Bundesfinanzgesetz 2008 geändert
werden**

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Der im Titel bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3 lautet:

„3. § 93 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Für Einlagen gemäß Abs. 2 von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind, ist abweichend von Abs. 3 die Zahlungspflicht der Einlagensicherung mit einem Höchstbetrag von 20 000 Euro sowie mit 90 vH der gesicherten Einlage pro Einleger begrenzt; für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die die in § 221 Abs. 1 UGB genannten Kriterien erfüllen, erhöht sich der Höchstbetrag jeweils auf 50 000 Euro; ebenso ist bei Wertpapierdienstleistungen gemäß Abs. 2a von Gläubigern, die keine natürlichen Personen sind, unbeschadet des in Abs. 3a genannten Höchstbetrages die Zahlungspflicht der Einlagensicherung mit 90 vH der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.““

2. Z 7a wird wie folgt geändert:

„7a. § 103h lautet:

„§ 103h. Ab dem 1. Jänner 2010 gilt § 93 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Einlagen natürlicher Personen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro gesichert sind. Weiters gilt ab dem 1. Jänner 2010 § 93a Abs. 3 mit der Maßgabe, dass die Sicherungseinrichtungen die Summe der Differenzbeträge mitzuteilen haben, die die Differenz zwischen 50 000 Euro und 100 000 Euro bilden und der Bundesminister für Finanzen diesen Differenzbetrag zur Verfügung zu stellen hat. Die für § 93a Abs. 3 erforderlichen Budgetmittel werden im Wege von Überschreitungsermächtigungen zur Verfügung gestellt (Artikel VII Abs. 1 Z 14 und Z 15 Bundesfinanzgesetz 2008) und dürfen auch durch Mehreinnahmen aus Kreditoperationen bedeckt werden; in diesem Fall ist § 41 Abs. 6 Bundeshaushaltsgesetz (BHG), BGBI. I Nr. 213/1986, in der Fassung BGBI. I Nr. 20/2008 nicht anzuwenden.““

Artikel 6 wird wie folgt geändert:

In der Promulgationsklausel der Finanzmarktbehördenaufsichtsgesetzes wird die Bezeichnung „BGB.“ durch die Bezeichnung „BGBL.“ ersetzt.

Begründung:

Beseitigung eines Redaktionsversehens im § 93 Abs. 4, es wird durch Satzumstellung klargestellt, dass der für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften gesicherte Betrag von 50 000 Euro ausschließlich für die Einlagensicherung gilt. Im § 103h wird klargestellt, dass ab dem 1.1.2010 der Differenzbetrag zwischen 50.000 und 100.000 Euro vom BMF der Einlagensicherungseinrichtung zu ersetzen ist.

Ammer
heute kommt
Frühstück
~~heute kommt Frühstück~~